

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

Änderungsprotokoll

Revision	Gültig ab	Änderungsgrund
01	01.08.2023	Erstellung

	Name	Datum/Unterschrift
Erstellt	B. Skofitsch	digital released
Geprüft	O. Herschmann	digital released
Geprüft	C. Koch	digital released
Freigegeben	H. List	digital released

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK	3
2.	GELTUNGSBEREICH	4
3.	BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	4
4.	VORGEHENSWEISE UND PROZESSFLUSS	5
4.1	Schutz der Hinweisgeber	5
4.2	Umfang der Meldungen	6
4.3	Meldemöglichkeiten	8
4.4	Bearbeitung der Meldungen	8
4.4.1	Zuständigkeit	8
4.4.2	Abgabe von Hinweisen	9
4.4.3	Prüfung der Meldungen	9
4.4.4	Untersuchung des Sachverhalts	10
4.4.5	Abschluss Untersuchung und ggfs. Einleitung von Folgemaßnahmen	11
4.4.6	Analyse	12
4.4.7	Datenschutz	12
5.	MITGELTENDE UNTERLAGEN	13
6.	APPENDIX	14
6.1	Abweichende Anforderungen lokaler Jurisdiktionen	14

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

1. Zweck

Das vorliegende Dokument beschreibt das Hinweisgebersystem der AVL List GmbH und ihrer in- und ausländischen AVL-Gesellschaften (nachfolgend „**AVL-Gesellschaften**“) (zusammen „**AVL**“).

Integrität und gesetzes- sowie regelkonformes Verhalten (Compliance) genießen bei AVL höchste Priorität. Dies bildet die Grundlage für eine gute Reputation, das Vertrauen der Kunden, das Wohlergehen aller Mitarbeiter sowie einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg.

Essenziell für eine funktionierende Compliance ist das frühzeitige Erkennen und Aufarbeiten von Verstößen, um diese unverzüglich abzustellen und ggf. auch das bestehende System nachjustieren zu können. Dies erfordert in besonderer Weise die Wachsamkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ und deren Bereitschaft, entsprechende Verdachtsmomente zu melden. Daher hat AVL das bereits bestehende Meldesystem überarbeitet und ein modernes Hinweisgebersystem implementiert, welches vertrauliche Kommunikationskanäle für Meldungen eröffnet und eine transparente, zügige sowie objektive Aufklärung sicherstellt.

Um unserer gesellschaftlichen Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz gerecht zu werden, dient das Hinweisgebersystem nicht nur zur Aufdeckung von Verstößen im eigenen Geschäftsbereich von AVL, sondern steht auch für Hinweise auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Verstöße oder Risiken zur Verfügung, die durch das wirtschaftliche Handeln von AVL oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von AVL entstanden sind. Das Hinweisgebersystem dient damit auch als Beschwerdeverfahren nach dem in Deutschland am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („**LkSG**“).

Mit der Einführung des vorliegenden Hinweisgebersystems ist die Erwartung verbunden, dass hiervon in verantwortungsvoller Weise Gebrauch gemacht wird; das Hinweisgebersystem ist kein allgemeiner "Kummerkasten" und soll ausschließlich zur Meldung von Verstößen oder Risiken genutzt werden.

Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur frühzeitigen Aufdeckung, Ahndung und damit letztlich auch der Prävention von Verstößen; sie tragen damit maßgeblich zum Schutz des Unternehmens bei. Hinweisgeber haben infolge ihrer Meldung keine Nachteile zu befürchten und werden vor Repressalien oder auch entsprechenden Androhungen geschützt.

Zu diesem Zweck fasst die vorliegende Richtlinie die zentralen Verfahrensregeln des Hinweisgebersystems von AVL zusammen und trifft verbindliche Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebern. Abweichende Sonderregelungen, die nur für bestimmte lokale Juris-

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

diktionen gelten, sind Appendix [6.1](#) zu entnehmen. Diese Richtlinie ergänzt insofern den AVL Code of Conduct und erweitert die dort aufgestellten Regelungen über das Melden von Verdachtsfällen. Sie wird jährlich und anlassbezogen auf ihre Aktualität, Wirksamkeit und Effektivität überprüft.

2. Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt für die AVL List GmbH sowie für alle in der Document Master List zugewiesenen Organisationseinheiten, d.h. alle AVL-Gesellschaften, die das Hinweisgebersystem implementiert haben. Soweit sich aus der Rechtslage in den jeweiligen Jurisdiktionen, in denen das AVL Hinweisgebersystem zur Anwendung kommt, zwingend andere oder zusätzliche Erfordernisse zu den nachfolgend beschriebenen Grundsätzen ergeben, wird hierzu auf die Anlage verwiesen. Die darin festgehaltenen Anforderungen sind in diesen Jurisdiktionen vorrangig oder zusätzlich zu beachten.

Die Möglichkeit der Meldung von Verstößen steht neben unseren Mitarbeitern ausdrücklich auch Mitarbeitern von Geschäftspartnern von AVL und weiteren Personen offen, die einen Bezug zum Unternehmen aufweisen. Das nachfolgend beschriebene System findet auf alle eingegangenen Meldungen gleichermaßen Anwendung.

3. Begriffe und Abkürzungen

Begriff/Abkürzung	Erklärung/Bezeichnung
<u>Verstöße</u>	Verstöße meint alle Verstöße gegen die geltenden lokalen Gesetze, menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen nach dem LkSG ² , die durch das wirtschaftliche Handeln von AVL im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von AVL entstanden sind, sowie alle nicht unerheblichen Verstöße gegen interne Regelwerke von AVL (insb. Code of Conduct, Zuwendungsrichtlinie oder sonstige Richtlinien), im Zusammenhang mit oder aus Anlass einer Tätigkeit von AVL, die per se rechtswidrig oder aber missbräuchlich sind, weil sie dem Ziel oder dem Zweck der jeweiligen Regelung zuwiderlaufen (vgl. Kapitel 4.2).

² Die hier in Bezug genommenen gesetzlichen Begriffsdefinitionen für die "Verletzung menschenrechtsbezogener und/oder umweltbezogener Pflichten" finden sich in § 2 Abs. 4 LkSG, "eigener Geschäftsbereich" in § 2 Abs. 6 LkSG, "unmittelbarer Zulieferer" in § 2 Abs. 7 LkSG und "mittelbarer Zulieferer" in § 2 Abs. 8 LkSG.

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

Begriff/Abkürzung	Erklärung/Bezeichnung
<u>Risiken</u>	Risiken meint menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken nach dem LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln von AVL im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von AVL entstanden sind. ³
<u>Informationen</u>	Informationen über Verstöße liegen vor, wenn Kenntnis von Verstößen besteht oder jedenfalls begründete, auf Tatsachen gestützte Verdachtsmomente hierfür vorliegen.
<u>Meldungen</u>	Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über (mögliche) Verstöße an die in Kapitel 4.3 definierten Anlaufstellen.
<u>Hinweisgeber</u>	Hinweisgeber sind alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden.
<u>Betroffene</u>	Betroffene sind jene Personen, die durch die eingegangene Meldung belastet werden.
<u>Repressalien</u>	Repressalien sind mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Handlungen / Unterlassungen, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und für den Hinweisgeber einen ungerechtfertigten Nachteil bedeuten (können).

4. Vorgehensweise und Prozessfluss

4.1 Schutz der Hinweisgeber

Hinweisgeber, die redlicherweise und in gutem Glauben Verstöße melden, werden geschützt. Zu diesem Zweck werden insbesondere folgende Schutzmechanismen implementiert:

³ Die hier in Bezug genommenen gesetzlichen Begriffsdefinitionen für "menschenrechtliches Risiko" finden sich in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 12 LkSG, für "umweltbezogene Risiken" in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 LkSG, für "eigener Geschäftsbereich" in § 2 Abs. 6 LkSG, "unmittelbarer Zulieferer" in § 2 Abs. 7 LkSG und "mittelbarer Zulieferer" in § 2 Abs. 8 LkSG.

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

- **Vertraulichkeitsgebot**

Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber wird gewahrt. Gleiches gilt auch für die Identität der Betroffenen oder auch jener Personen, die sonst in der Meldung genannt werden. Ihre Identität darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt werden.

Das Vertraulichkeitsgebot gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Ausnahmen von der Vertraulichkeit bestehen weiterhin, wenn Behörden oder Gerichte die Weitergabe bestimmter Informationen fordern; der Hinweisgeber wird vorab über die Weitergabe seiner Identität informiert, es sei denn, dass die jeweilige Behörde oder das Gericht AVL mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

- **Schutz vor Repressalien**

Hinweisgeber werden vor Repressalien geschützt. Benachteiligungen, Anfeindungen und sonstige Nachteile für Hinweisgeber sind ebenso verboten wie entsprechende Androhungen oder Versuche und werden ggf. arbeitsrechtlich sanktioniert. Wendet sich ein Hinweisgeber wegen solcher Beeinträchtigungen an die für ihn zuständige Melde- oder Untersuchungsstelle oder an den Group Compliance Officer, ist ihm sofortige Unterstützung zu gewähren.

Dies gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Meldungen abgeben; gegen diese können arbeits- und ggf. strafrechtliche Sanktionen ergriffen und Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.

- **Keine Verantwortlichkeit für Beschaffung, Zugriff und Weitergabe der Informationen**

AVL wird den Hinweisgeber weder für die Beschaffung noch den Zugriff auf die gemeldeten Informationen verantwortlich machen, sofern nicht die Beschaffung oder der Zugriff per se eine Straftat darstellen (z.B. Hausfriedensbruch, Ausspähen von Daten). Ebenso wenig wird der Hinweisgeber für die Weitergabe verantwortlich gemacht, sofern er diese Weitergabe zur Aufdeckung des Verstoßes für erforderlich erachten durfte.

4.2 Umfang der Meldungen

Das Hinweisgebersystem ist kein allgemeiner "Kummerkasten" (z.B. bei Unzufriedenheit, alltäglichen Problemen mit Kollegen oder Vorgesetzten etc.). Über das Hinweisgebersystem sollen ausschließlich tatsächliche bzw. vermutete Verstöße gegen geltende Gesetze sowie darüber hinaus auch alle nicht unerheblichen Verstöße gegen den Code of Conduct oder

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

andere interne Regelwerke der AVL gemeldet werden. Nicht unerheblich ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn dieser Sicherheits-, Haftungs- oder Reputationsrisiken für AVL nach sich ziehen kann.

Verstöße sollen demnach insbesondere in den folgenden Fällen gemeldet werden:

- Korruption / Bestechung
- Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsgesetze, insbesondere Vergabevorschriften
- Interessenkonflikte
- Fraud, z.B.: Betrug, Untreue
- Fälle des Diebstahls, der Beschädigung, der Unterschlagung oder des Missbrauchs von Vermögenswerten des Unternehmens
- Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
- Verstöße gegen produktsicherheitsrechtliche oder sonstige produktbezogene Vorschriften
- Verletzung der Gesetze zum Schutz Geistigen Eigentums
- Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen
- Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften oder Verschwendung von natürlichen Ressourcen
- Fälle verbaler und nonverbaler, physischer oder sexueller Belästigung, Mobbing, Diskriminierung oder Gewalt am Arbeitsplatz
- Verstöße gegen Regelungen zur Arbeitssicherheit sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Verletzung von Menschenrechten
- Sonstige gewichtige Verstöße gegen geltendes Recht oder den Code of Conduct

Darüber hinaus können über das Hinweisgebersystem auch Meldungen über menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße oder Risiken nach dem LkSG gemacht werden, die durch das wirtschaftliche Handeln von AVL im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von AVL entstanden sind. Es steht damit als Beschwerdeverfahren im Sinne des § 8 LkSG auch potenziellen Hinweisgebern entlang der Lieferkette zur Verfügung.

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

4.3 Meldemöglichkeiten

Hinweisgeber können Meldungen entweder über die für jede AVL-Gesellschaft eingerichtete interne Meldestelle oder an die in ihrem Land zuständige Behörde abgeben, die als externe Meldestelle fungiert.

AVL ermutigt alle Mitarbeiter, Meldungen grundsätzlich an die zuständige interne Meldestelle abzugeben, damit eine schnellstmögliche Aufklärung gewährleistet werden kann und etwaige Verstöße unverzüglich abgestellt werden können.

Interne Meldungen können schriftlich über die bei AVL eingesetzte Webapplikation **Integrity Line** abgegeben werden. Diese ist unter

<https://avl.integrityline.com>

zu erreichen. Auf Wunsch des Hinweisgebers kann über **Integrity Line** auch ein persönliches Treffen mit dem zuständigen Mitarbeiter der Meldestelle („**Koordinator Meldestelle**“) vereinbart werden. Dieses wird dem Hinweisgeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in der Regel spätestens nach sieben Tagen, ermöglicht.

Eine Übersicht über die jeweils zuständigen Behörden, die als externe Meldestellen fungieren, findet sich im Internet auf der AVL-Website unter „Compliance und Unternehmensethik“ und im AVL-Intranet auf der Seite „AVL Compliance Management“ (unter <https://desktop.avl.com/compliance>).

4.4 Bearbeitung der Meldungen



4.4.1 Zuständigkeit

Zur Entgegennahme und Bearbeitung der Meldung ist die für die jeweilige AVL-Gesellschaft bestimmte Meldestelle zuständig. Die jeweils zuständige Meldestelle wird bei Abgabe der Meldung in Integrity Line angezeigt. Alle über Integrity Line abgegebenen Meldungen werden automatisch an die zuständige Meldestelle weitergeleitet. Alle Meldungen, die nicht an die für die jeweilige AVL-Gesellschaft zuständige Meldestelle erfolgen, werden von ihrem Empfänger unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebots unverzüglich an die zuständige Meldestelle weitergeleitet.

Die eingerichteten Meldestellen und die dort tätigen Koordinatoren Meldestelle sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. Soweit sie daneben auch andere Aufgaben wahrnehmen, wird sichergestellt, dass derartige Aufgaben nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

4.4.2 Abgabe von Hinweisen

Meldungen können jederzeit an die in Kapitel [4.3](#) genannten Anlaufstellen gemeldet werden.

Meldungen müssen stets wahrheitsgemäß, objektiv und unvoreingenommen sein sowie ausreichend Informationen enthalten, damit eine Prüfung und Untersuchung eingeleitet werden kann.

Meldungen können auch **anonym** abgegeben werden. Bei der Abgabe von Meldungen ist ganz besonders darauf zu achten, dass die gemeldeten Informationen nach Art und Umfang eine sachgemäße Prüfung und Aufklärung der Meldungen ermöglichen. Die Meldung muss insbesondere ausreichend detailliert und konkretisiert sowie verständlich und nachvollziehbar sein, um die Einleitung von Untersuchungsmaßnahmen zu ermöglichen. Andernfalls kann der Meldung nicht nachgegangen werden. Integrity Line bietet jedem Hinweisgeber die Möglichkeit, ein elektronisches Postfach für die weiterführende geschützte Kommunikation einzurichten. Die Einrichtung eines solchen Postfachs ist notwendig, um etwaig erforderliche Nachfragen zu eingegangenen Meldungen zu ermöglichen.

Die Hinweisgeber erhalten **spätestens nach sieben Tagen** eine Bestätigung der angerufenen Meldestelle über den Eingang der Meldung.

Alle eingehenden Meldungen werden von der angerufenen Meldestelle in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung der Vertraulichkeit dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt in schriftlicher Form im Rahmen des Case Management Systems von Integrity Line. Sofern der Hinweisgeber ein persönliches Treffen mit dem zuständigen Koordinator Meldestelle verlangt, wird das Gespräch entweder durch eine Tonaufzeichnung (z.B. mittels Diktiergerät) oder durch eine möglichst genaue Niederschrift des Wortlautes in Form eines ausführlichen Wortprotokolls dokumentiert, sofern der Hinweisgeber hiermit einverstanden ist. Mit Einwilligung des Hinweisgebers kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen. Sofern möglich, wird der Vermerk bzw. das Protokoll nach Erstellung dem Hinweisgeber zur Prüfung sowie für etwaige Anmerkungen und Korrekturen überlassen. Nach der Fertigstellung bestätigt der Hinweisgeber die Vollständigkeit und Richtigkeit durch seine Unterschrift. Diese Dokumentation der Meldung wird grundsätzlich gelöscht, sobald das Verfahren abgeschlossen ist.

4.4.3 Prüfung der Meldungen

Der Koordinator Meldestelle nimmt zunächst eine Schlüssigkeitsprüfung vor. Es wird mithin geprüft, ob der in der Meldung geschilderte Sachverhalt rein faktisch überhaupt vorliegen kann (Plausibilisierung) und ausreichend konkrete tatsächlichen Anhaltspunkte für einen (möglichen) Verstoß vorliegen, an die eine Untersuchung anknüpfen kann (Substantiierung).

Sofern der Hinweisgeber ein elektronisches Postfach in Integrity Line eingerichtet hat, können Rückfragen an den Hinweisgeber adressiert und weitere Informationen zum gemeldeten Sachverhalt eingeholt werden, wenn dies erforderlich erscheint.

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

- Keine Plausibilität oder Substantiiertheit: Wird festgestellt, dass es der Meldung an Plausibilität oder Substantiiertheit fehlt, ist die Prüfung durch die angerufene Meldestelle abzuschließen und das Ergebnis zu dokumentieren.
- Plausibilität und Substantiiertheit: Liegt eine plausible und substantiierte Meldung vor, so leitet der Koordinator Meldestelle die geprüfte Meldung an die zuständige Untersuchungsstelle weiter.

4.4.4 Untersuchung des Sachverhalts

Liegt eine plausible und substantiierte Meldung vor, ist die Untersuchungsstelle für die weitere Sachverhaltsaufklärung zuständig und ergreift die hierfür erforderlichen Maßnahmen. Sie erörtert mit dem Hinweisgeber ggfs. auch den Sachverhalt zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen oder Risiken nach dem LkSG.

Zuständige Untersuchungsstelle ist je nach Wahl des Hinweisgebers, und soweit gesetzlich zulässig, die zentrale Untersuchungsstelle der AVL List GmbH oder die sonst für die betroffene AVL-Gesellschaft zuständige Untersuchungsstelle. Die zentrale Untersuchungsstelle der AVL List GmbH wird vom Group Compliance Officer geleitet. Die jeweils zuständige Untersuchungsstelle wird ebenfalls bei Abgabe der Meldung in Integrity Line angezeigt. Vor Abgabe des Hinweises wird der Hinweisgeber nach seinem Einverständnis zur Untersuchung seines Hinweises durch die zentrale Untersuchungsstelle der AVL List GmbH gefragt. Stimmt der Hinweisgeber der Untersuchung durch die zentrale Untersuchungsstelle zu, wird der Sachverhalt nach erfolgter Plausibilisierung durch die Meldestelle an die zentrale Untersuchungsstelle weitergeleitet. Verweigert der Hinweisgeber sein Einverständnis, erfolgt die Untersuchung durch die für die betroffene AVL-Gesellschaft zuständige Untersuchungsstelle.

Ziel der Untersuchung ist es festzustellen, ob die durch eine Meldung adressierten (möglichen) Verstöße vorliegen oder nicht.

Zu diesem Zweck sind die Verantwortlichen der Untersuchungsstelle („**Koordinator Untersuchungsstelle**“) berechtigt, betroffene Personen zu kontaktieren und – sofern notwendig – Interviews mit diesen zu führen sowie notwendige Dokumente anzufordern und einzusehen.

Alle Untersuchungsmaßnahmen halten sich an den Rahmen des Untersuchungsauftrages, der durch die Meldung und die darin angeführten Verdachtsmomente definiert wird. Es gibt keine Untersuchungen "ins Blaue hinein".

Untersuchungen werden neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Die Koordinatoren Untersuchungsstelle gehen sowohl be- als auch entlastenden Anhaltspunkten nach, sofern diese der weiteren Sachverhaltsaufklärung dienen.

Betroffene werden im Vorfeld über eine gegen sie geführte Untersuchung und ihre Rechte nach den Datenschutzgesetzen informiert, sofern und solange dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet. Betroffenen wird zudem die Möglichkeit gegeben, sich zu den gegen

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

sie bestehenden Verdachtsmomenten zu äußern und hierzu Stellung zu nehmen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden von den Koordinatoren Untersuchungsstelle bei der Beurteilung des Sachverhalts und der Entscheidung über Folgemaßnahmen berücksichtigt.

Der zuständige Koordinator Untersuchungsstelle kann externe Unterstützung (z.B. durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, sonstige Experten) beauftragen, sofern dies im Hinblick auf eine angemessene Sachverhaltsaufklärung angezeigt und notwendig erscheint.

4.4.5 Abschluss Untersuchung und ggfs. Einleitung von Folgemaßnahmen

Der Koordinator Untersuchungsstelle schließt die Untersuchung ab, wenn

- (1) entweder ausreichende Sachverhaltserkenntnisse vorliegen, um das Nichtvorliegen des durch eine Meldung adressierten (möglichen) Verstoßes zuverlässig beurteilen zu können oder
- (2) ausreichende Sachverhaltserkenntnisse vorliegen, um das Vorliegen des durch eine Meldung adressierten (möglichen) Verstoßes zuverlässig beurteilen zu können oder
- (3) eine weitere Sachverhaltsaufklärung mit vertretbaren Mitteln nicht möglich oder unverhältnismäßig erscheint.

Nach Abschluss der Untersuchung verfasst der zuständige Koordinator Untersuchungsstelle einen schriftlichen Untersuchungsbericht. Dieser enthält eine Schilderung des ermittelten Sachverhalts und das (begründete) Untersuchungsergebnis, ob und warum sich der Verdacht bestätigt hat oder nicht bzw. warum eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht angezeigt war.

Nach abschließender Bewertung eines Hinweises ist dem Hinweisgeber das Untersuchungsergebnis mitzuteilen, sofern keine sachlichen Gründe gegen eine Mitteilung sprechen. Der Untersuchungsbericht ist dem Hinweisgeber nicht zu übermitteln. Der Hinweisgeber erhält **spätestens drei Monate** nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung, insbesondere zur Einleitung einer Untersuchung oder sonstigen möglichen Folgemaßnahmen.

Auch der Betroffene wird über das Untersuchungsergebnis – vorbehaltlich entgegenstehender sachlicher Gründe oder der Natur der Meldung nach dem LkSG – informiert. Bestätigt sich der in der Meldung adressierte (mögliche) Verstoß im Rahmen der Untersuchung nicht, so wird dies auf Wunsch des Betroffenen auch gegenüber dessen Vorgesetzten oder in seinem Beschäftigungsumfeld klargestellt und werden bestehende Verdachtsmomente ausgeräumt (Rehabilitation).

Bei Bestätigung des in der Meldung geäußerten Verdachts ist der schriftliche Untersuchungsbericht an die Leitung der für den Betroffenen zuständigen Personalabteilung

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

weiterzuleiten. Diese prüft sodann gemeinsam mit dem zuständigen Koordinator Untersuchungsstelle, ob und ggf. welche personellen, haftungsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen im konkreten Fall ergriffen werden sollen. Die (begründete) Entscheidung hierüber ist ebenfalls im Untersuchungsbericht zu dokumentieren.

Der Untersuchungsbericht ist zudem der Geschäftsführung der betreffenden Gesellschaft vorzulegen, sofern dem keine besonderen Umstände, insbesondere Interessenkonflikte, entgegenstehen. Im Fall eines solchen Interessenkonflikts ist der Untersuchungsbericht je nach Sachlage dem jeweils zuständigen Geschäftsführer der Muttergesellschaft bzw. dem zuständigen Organ der AVL List GmbH vorzulegen. Der zuständige Koordinator Untersuchungsstelle und die Geschäftsführung der betreffenden Gesellschaft beraten anhand des Untersuchungsberichts das weitere Vorgehen, insbesondere ob eine Meldung an die Behörden oder die Staatsanwaltschaft angezeigt ist. Auch diese Entscheidung ist im Untersuchungsbericht festzuhalten.

4.4.6 Analyse

Nach Abschluss der Untersuchung prüft der zuständige Koordinator Untersuchungsstelle, ob der Meldung bzw. die im Rahmen der Untersuchung erhaltenen Informationen Defizite oder Schwachstellen in den implementierten Abläufen, Prozessen oder dem Compliance Management System offenbart haben. Sofern dies der Fall ist und die Defizite / Schwachstellen auch weiterhin bestehen, sind die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

4.4.7 Datenschutz

Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Meldungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. In der Europäischen Union hat AVL über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bearbeitung von Meldungen zu informieren:

- Soweit es um die Meldung von Gesetzesverstößen geht, ist AVL zur Verarbeitung nach Art. 6 (1) c) der EU-Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") in Verbindung mit den nationalen Gesetzen zur Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie EU 2019/1937 verpflichtet.
- Soweit es um die Verarbeitung anderer Meldungen geht, ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, das berechtigte Interesse von AVL besteht in der Einhaltung von Integrität und regelkonformen Verhalten (Compliance) wie oben in Kapitel [1](#) beschrieben.

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT	Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)	Revision:	01
		Gültig ab:	01.08.2023

5. Mitgeltende Unterlagen

QES Dokumenten Nr.	Titel	Standort
807043	Code of Conduct der AVL List GmbH	Intranet

Titel*	Standort

* Dokumente mit dezentralem Standort

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT		Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)		Revision:	01
			Gültig ab:	01.08.2023

6. Appendix

6.1 Abweichende Anforderungen lokaler Jurisdiktionen

Jurisdiktion	Prozessstufe	Regelung
Spanien	4.3 Meldemöglichkeiten	<p>Frist für persönliches Treffen mit Hinweisgeber:</p> <p>Den Hinweisgebern wird auf deren Wunsch spätestens nach sieben Tagen ein persönliches Treffen mit dem Koordinator Meldestelle ermöglicht.</p>
Tschechien	4.4.5 Abschluss Untersuchung und ggfs. Einleitung von Folgemaßnahmen	<p>Kürzere Rückmeldungsfrist:</p> <p>Die Hinweisgeber erhalten spätestens 30 Tage nach Eingang ihrer Meldung eine Rückmeldung, insbesondere zur Einleitung einer Untersuchung oder sonstigen Folgemaßnahmen. In schwierigen Fällen kann die Frist bei entsprechender Begründung zweimal um höchstens 30 Tage verlängert werden.</p>
Ungarn	4.4.2 Abgabe von Hinweisen	<p>Pflicht zur Herausgabe der personenbezogenen Daten des Hinweisgebers bei bewusster Falschmeldung:</p> <p>Stellt sich heraus, dass der Hinweisgeber eine Meldung nicht in gutem Glauben ("bösgläubig") gemacht hat und ein begründeter Anlass dafür besteht, dass er dadurch einer anderen Person unrechtmäßig einen Schaden oder sonstigen Nachteil zugefügt hat, teilt die zuständige Melde-/Untersuchungsstelle die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers – sofern bekannt – der anderen Person auf deren Ersuchen hin mit.</p>

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public

	QES DOKUMENT		Dok.- Nr.:	0001344639
	Richtlinie zur Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)		Revision:	01
			Gültig ab:	01.08.2023

Jurisdiktion	Prozessstufe	Regelung
	4.4.5 Abschluss Untersuchung und ggfs. Einleitung von Folgemaßnahmen	<p>Kürzere Rückmeldungsfrist:</p> <p>Die Hinweisgeber erhalten spätestens 30 Tage nach Eingang ihrer Meldung eine Rückmeldung, insbesondere zur Einleitung einer Untersuchung oder sonstigen möglichen Folgemaßnahmen. In schwierigen Fällen kann die Frist bei entsprechender Begründung auf drei Monate verlängert werden.</p>

Kopie nicht gelenkt, aktuelle Version im Intranet AVL LIST GMBH.

public